

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Bordato +
Partner

Rückkehr nach Italien

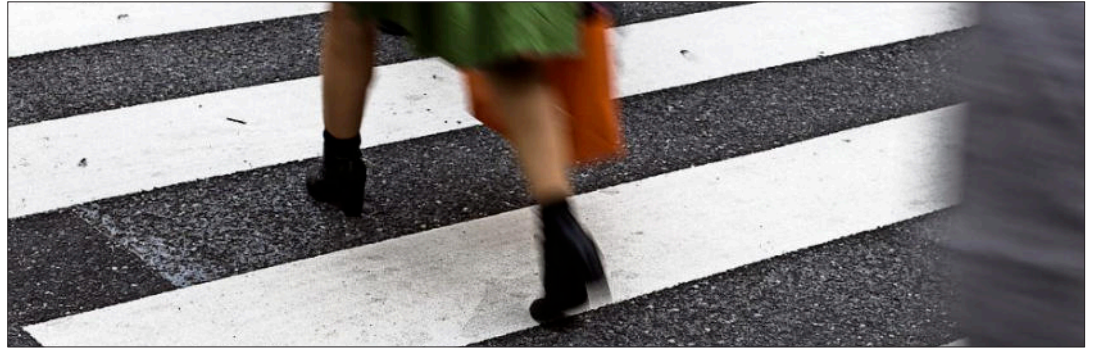
Ich bin im Oktober von Deutschland nach Italien zurückgekommen, um hier zu arbeiten. Ab wann bin ich in Italien steuerlich ansässig? Bis Oktober war ich im AIRE (Register der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger) eingetragen und habe im Ausland gearbeitet und gewohnt.

Das Doppelbesteuerungsabkommen sieht 4 Kriterien zur Bestimmungen der steuerlichen Ansässigkeit von Personen vor, die im Kalenderjahr in mehreren Staaten gelebt haben. Diese Kriterien sind folgende (absteigende Gewichtung):

- Besitz einer ständigen Wohnstätte;
 - Mittelpunkt der Lebensinteressen;
 - gewöhnlicher Aufenthalt;
 - Staatsangehörigkeit.
- Da Sie im Jahr 2019 laut Ihrer Beschreibung in Deutschland und in Italien leben und arbeiten, zählt der gewöhnliche Aufenthalt. Der gewöhnliche Aufenthalt liegt grundsätzlich dann vor, wenn man sich in einem Land mehr als 183 Tage (184 Tage bei Schaltjahren) aufgehalten hat. Nachdem Sie den überwiegenden Zeitraum im Jahr in Deutschland gelebt haben, gelten Sie unter dieser Voraussetzung für das Jahr 2019 dort als steuerlich ansässig. Dies bedeutet, dass Sie in Italien beschränkt auf das im Inland erzielte Einkommen steuerpflichtig sind. Im nächsten Jahr, wo Sie dann voraussichtlich für die überwiegende Zeit des Jahres in Italien leben, gelten Sie als uneingeschränkt steuerpflichtig. Das heißt: In Italien ist das im In- und im Ausland erzielte Einkommen zu erklären (unbeschränkte Steuerpflicht). Auch eventuelles Vermögen im Ausland muss dann zu Überwachungszecken in Italien erklärt werden.

Falls Sie Steuerfragen haben, schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

WICHTIGE URTEILE



Ist ein Zebrastrreifen in der Nähe, müssen Fußgänger ihn benutzen. Sonst tragen sie bei einem Unfall Mitschuld.

Einfach drüberrennen?



von
Markus Wenter*

Der Fall:

Eine Fußgängerin in Triest war auf dem Weg zur Bushaltestelle und telefonierte dabei am Handy. Als sie den Bus auf der anderen Straßenseite kommen sah, zeigte sie dem Fahrer an, er solle anhalten und rannte zuerst den Gehsteig entlang. Nach einigen Metern verließ sie den Gehweg plötzlich, um die Straße zu überqueren. Dabei wurde sie von einem Auto angefahren und leicht verletzt. Die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs weigerte sich allerdings, der Frau Schadenersatz auszuzahlen.

Wie die Gerichte entschieden:

Die Geschädigte brachte eine Schadenersatzklage gegen die Lenkerin, den Eigentümer und die Haftpflichtversicherung des Autos ein, doch wurden die Ansprüche vom örtlich zuständigen Friedensgericht samt und anders abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat das Landesgericht Triest die Beweisaufnahme folgendermaßen zusammengefasst: Die Frau hatte dem Busfahrer nicht rechtzeitig angezeigt, dass sie einsteigen wollte. Der Bus konnte folglich erst mehrere Meter nach der Haltestelle und inmitten der Fahrbahn stoppen, weil am Straßenrand Autos geparkt waren. Am Handy telefonierend und ohne sich zu vergewissern, dass kein Fahrzeug herannahte, hat die Frau die Straße urplötzlich an einer Stelle überquert, wo kein Zebrastrreifen vorhanden ist. Für dieses Fehlverhalten ist die Frau von den herbeigerufenen Polizisten im Sinne des Art. 190 der Straßenverkehrsordnung sanktioniert worden.

Zugleich hat das Berufungsgericht auch ein geringeres Fehlverhalten der Autofahrerin festgestellt. Bei ihrer Einvernahme hatte die Fahrzeuglenkerin nämlich ausgesagt, dass sie vor dem Zusammenprall sowohl den stehenden Linienbus auf der einen, als auch die in jene Richtung laufende Frau auf dem Gehsteig der anderen Straßenseite wahrgenommen hatte. Angesichts dieser Konstellation hätte die Autofahrerin mit einer Straßenüberquerung der Fußgängerin rechnen und entsprechend vorsichtiger fahren müssen. Der Autofahrerin ist somit eine Teilschuld im Ausmaß von 20 Prozent angelastet worden. Die von der Fußgängerin erlittenen Schäden sind zu einem Fünftel von der Versicherung zu ersetzen.

Das Hauptverschulden am Unfall wurde aber der Geschädigten selbst angelastet, die nicht bloß die Regeln der Straßenverkehrsordnung, sondern auch jene der gewöhnlichen Vorsicht und Sorgfalt missachtet hatte.

© Alle Rechte vorbehalten

ZUM THEMA

Schuld immer beim Autofahrer?

Anders als oft vermutet haftet der Autofahrer bei einem Unfall mit einem Fußgänger nicht zwangsläufig. Die Richter müssen im Einzelfall prüfen, ob nicht auch dem Fußgänger die teilweise oder gar die gesamte Schuld am Unfall aufzuerlegen ist. So ist mit Urteil Nr. 21613 des Landesgerichts Rom vom 9. November 2018 beispielsweise festgehalten worden, dass ein Fußgänger beim Überqueren der Straße den Zebrastrifen benutzen muss, sofern sich dieser in einem Umkreis von 100 Metern befindet. Auch muss er den Fußgängerübergang gerade und nicht schräg überschreiten.

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Wenter & Marsico in Bozen.

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Mittwoch, 16. Oktober

Steuervertreter – Zahlung der einbehaltenen Steuer:

Die im August von den Entgeltzahlungen einbehaltene Einkommensteuer (IRPEF) muss bis heute mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 EP bezahlt werden. Die Steuereinbehaltung (ritenuta d'acconto) betrifft die im September bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.

NISF/INPS-Sozialbeiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten bis heute die INPS-Sozialbeiträge für den Monat September online überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat September geschuldete Steuer online überweisen.

© Alle Rechte vorbehalten